

Bezugs-Preis
In der Hauptausgabe oder der im Sicht-
heft und des Bevölkerungsausgabe abgehalt: vierfachjährig A 4,50,
— jährlicher Abdruck der Zeitung ins
Danz. A 6,50. Durch die Post bezogen für
Deutschland u. Österreich vierfachjährig A 6,
für die übrigen Länder laut Postverordnung.

Redaktion und Expedition:

Johannesburg 8.
Barmenstrasse 125 und 222.

Filiale-Ausgaben:

Ulrichshausen, Bahnhofstrasse 8,
2. Stock, Bahnhofstrasse 14, 2. Stock, 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Schlesische Strasse 8.

Berlinerstrasse 112 Nr. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:

Adalbertstrasse 116.

Berlinerstrasse 112 Nr. 2200.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 271.

Sonnabend den 31. Mai 1902.

Ungelten-Preis

die eingesetzte Zeitseite 25 A.

Reklamen unter dem Reklamenschluß
(gepalten) 75 A, vor den Sammelreklamen
(gepalten) 50 A.

Zahlerlöser zur Rüttelmap aufzuschreiben
höher. — Gebühren für Nachdrückungen und
Offizierausgaben 25 A (vgl. Seite).

Extra-Bedragen (gefallen), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung
A 60.— mit Postbeförderung A 70.—

Ausnahmeschluß für Anzeigen:

Über-Morgen-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Anzeigen sind bis zu die Expedition
zu richten.

Die Expedition ist Montag ununterbrochen
geöffnet von früh 6 bis späts 7 Uhr.

Druck und Verlag von A. Voigt in Leipzig.

96. Jahrgang.

Für Monat Juni

für das Leipziger Tageblatt durch alle Post-
anstalten Deutschlands und Österreich zum Preis von
A 2.— bezogen werden.

In Leipzig abonnirt man für A 1,50 (mit Bringer-
lohn 1,85) sowohl bei der Hauptexpedition, den Filialen und
Ausgabestellen, wie auch bei sämtlichen Zeitungsspediteuren.

für Dresden und Berlin führen die dortigen
Hauptstellen des Leipziger Tageblattes Beziehungen aus, in
Dresden, Schlesische Str. 8, Berlin, Königsbergerstr. 116.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen.

Dr. B. Die Eisenbahnunfälle der letzten Zeit, die
leider vielfach die erbärmliche Verlegung oder den Tod von
Fahrgästen herbeigeführt haben, geben Wielen die Ge-
lassheit, sich bei Antritt eines Eisenbahnunfalls die Frage vor-
zulegen, was aus ihnen oder ihren Unterstüben wird,
wenn auch sie das verhältnismäßig immerhin seltsame Un-
glück treffen sollte, einen ernsthaften Eisenbahnunfall erleben. Den größten Gefahren ist ja naturngemäß das
Eisenbahnunfall ausgesetzt. Ihre Macht wird
durch das Unfallversicherungsgesetz in derselben Weise ge-
regelt, wie die aller Was- und Fabrikarbeiter und der arbeit-
ende Gesell die Unfallversicherung unterliegenden Per-
sonen. Hierüber ist aus Anlaß des Ausfahrtzeitens der neuen
Unfallversicherungsgesetzes am 1. Oktober 1900 mehrfach ge-
schrieben worden; es ist also lediglich die rechtliche Stellung
der verletzten Fahrgäste zu erläutern.

Wer eine Eisenbahn betreibt, hat seit Demsenigen, der bei
seinem Betriebe gesetzes oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden, mit Ausnahme von zwei
Fällen, nämlich, wenn der Unfall entweder durch höhere
Gewalt oder durch eigenes Verhältnis des Gesellbuden oder
Verlegten verursacht ist. Daß dieser Fall vorliegt, hat die Eisenbahnverwaltung zu beweisen. Unter *höherer Gewalt* versteht unsere Rechtsprechung solche zufällige
Ereignisse, die auch durch die unumstößliche Gesetzwirksamkeit
noch den gegebenen Verhältnissen nicht verhindert
werden können, also menschlicher Kraft und Vorstoss sprechen;
das sind: Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Blitzeinschlag) oder
andere unabwendbare Unfälle (z. B. Aufsetzen der Schiene im
Kreuz, Einsturz des Betriebshofs) beruht den Ver-
legten oder Gesellbuden dann nicht des Antrittes auf
Schadlosmachung, sondern das Gesetz verbietet die Er-
stellung einer entsprechenden Entschädigung, sofern die
Fahrt noch vorhanden ist, wenn also der Unfall erst den
Fahrgäst in die gefährliche Situation gebracht und er in
dieser nachlässigt gehandelt hat. In solchen Fällen möge das
Gericht ab, inwiefern die verhängnisvolle Verlegung auf den
Unfall und inwiefern sie auf die eigne Nachlässigkeit zurück-
zuführen ist, und verpflichtet den Betriebsermittner zu
einer entsprechenden Beurteilung. Wenn die Ursache der
bei dem Eisenbahnunfall verhängnisvollen Verlegung oder
des Todes unaufzulösen ist, so bleibt die Eisenbahn natür-
lich haftpflichtig, weil sie ja nicht beweisen kann, daß ein
Verhältnis des Verlegten vorliegt. Ebenso ist die Eisen-
bahn verantwortlich, ein Kind, das durch Sorglosigkeit seiner
Vorwartin und Rücksicht verspielte Angehörige bei
dem Unfall zu Schaden gekommen ist, vollständig zu ent-
händig, weil sein Verhältnis des verletzten Kindes

vorliegt. In Halle der Todesurteil hat die Eisenbahn die Kosten
der verhängnisvollen Verlegung und des Heilverfahrens, sowie
den entgangenen Verdienst zu ersehen, auch für die etwa
verzögerte Bemühung der Medizinske, z. B. an Auf-
mutterung, Ernährung, auszukommen. Auch die Kosten der
Heilung hat sie zu tragen. Kosten der Gesellbude zur
Zeit der Verlegung eines Kindes, oder dem Soaer, der
Rüter, dem Ehegatten Unterhalt gewährt, oder foun-
det diese Personen gegenüber später unterhaltspflichtig
werden, so muß die Eisenbahn den erwähnten Angehörigen
insofern Erfolg leisten, als der Gesellbude während der maß-
stäblichen Dauer seines Lebens zur Gewöhnung des Unter-
halts verpflichtet gewesen wäre. In der Jahreszeit mit
einer Körperverletzung davon geslossen, so wird man
ihm außer dem Ertrag der Kosten der Heilung aus
den Schaden erkennen, da er davon hatte, daß er in Folge der
Verlegung ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden
ist, oder daß eine Bemühung seiner Bedürfnisse einge-
treten ist.

Die lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten pflegen zu
entstehen über den Grad der Verantwortung der Er-
werbsfähigkeit und über die Unterhaltsansprüche der
Angehörigen, insbesondere in dem Falle, wenn eine Ehe-
frau verlegt ist. Bei Beurteilung der Einträge, die der
Verlegte in seiner Erwerbsfähigkeit erläutert hat, wird zu-
folge wiederholter Entwicklungen des Reichsgerichts der
vor dem Unfall tatsächlich bestandene Erwerb in einer
Reihe verhältnismäßig, jedoch nicht ausschließlich. Ist z. B.
einem Ehegatten in Folge des Unfalls die Gehalt
etwas geschwächt, so daß er außer Stande ist, seinen
bisherigen Erwerb weiter aufzuführen, so wird derart darum
fehlweg wie ein völlig Erwerbsunfähiger erachtet.
Er hat ja im übrigen seine Kraft behalten und kann
diese noch verwerten. Es wird also nicht die Erwerbs-
fähigkeit auf dem professionellen, sondern auf dem allgemeinen
Arbeitsmarkt zur Grundlage der zu gewährenden Ent-
schädigung genommen. Dies gilt natürlich nicht nur zu
Unfällen, sondern auch zu Unfällen des Verlegten. Wenn z. B. ein Buchhalter bei einem Eisenbahnunfall ein Bein
oder den linken Arm verloren hat und die Eisenbahnver-
waltung erklärt ihn bereit, ihn mit seinem bisherigen
Gehalt nach dem Gehalt nicht die unbedingte Garantie für den
erzielten Unfall eine Entschädigung für ihn oder seine
Hinterbliebenen zu erhalten.

einem Arme nur etwas zur Hälfte bis zu einem Drittel als
erwerbsfähig anzusehen ist.

Bei einer seltsamen Verhängnis hat noch in den letzten
Jahren der Entschädigungsanspruch einer verletzten Ehe-
frau geführt. Ihr haben die Gerichte den Anspruch auf
Schadlosmachung vorgestellt, weil sie durch ihre Verhängnis-
lung keine Vermögensnachtheile erleidet. Denn wenn die
Frau eine Ehefrau dem Manne zu gute. Wenn daher
die Frau durch ihre Arbeit nicht sich erwerben, so erleidet
sie durch eine Verhängnis ihrer Arbeitskraft keinen
Schaden. Auch der mittellose Ehemann habe aus einer
Verhängnis seiner Ehefrau keinerlei Anspruch gegen die
Eisenbahn, denn das Gegebe verleiht einen Entschädigungs-
anspruch nur dem verletzten Person selbst.

Diese in einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. April
1897 enthaltenen Ausführungen erschienen dem nämlichen
Gericht des Reichsgerichts (dem dritten) nach anderthalb
Jahren aber schon nicht mehr zeitig gebrucht. Wederum hat
eine Ehefrau die Verhängnis gegen die Eisenbahn angewandt.

Als fünfjähriges Kind hatte sie durch einen Eisenbahn-
unfall ein Bein verloren. Es kam zu einem Begegnung,

bei dem die Eisenbahnverwaltung erließ, dass sie eine jährliche Entschädigung habe noch die Eisenbahn ange-
wirkt, wenn sie die Verhängnis erledigt, mit dem Ver-
hältnis der Ehefrau gegen die Eisenbahn. Diese Entschädigung
hat nun erheblich die Ehefrau nicht mehr gebrucht, aber doch
die Eisenbahn verhängnisvoll geworden. Das Kind verlor
seinen Entschädigungsanspruch, weil sie die Eisenbahn
nicht mehr lebt, sondern die Ehefrau lebt. Denn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,
daß die Ehefrau durch ihre Verhängnis jetzt keinen
Schaden mehr habe, eine willkürliche, denn es ist doch
nicht ausgeschlossen, daß sie bei gewundenen Gelenken auch
außerhalb ihres Haushalts, zum Beispiel als Waschkraut-
als Mägert, Tagelöhnerin, thätig sein würde und für
sie selbstständig etwas verdient hätte. Wenn solcher Er-
werb würde ihr Eisenbahn geworden sein, und da dieser
Erwerb durch den Unfall entzogen sei, so ist der für
den Unfall ausgelöste Vermögensschaden auch nach der
Entfernung noch vorhanden. Um Verhängnis aber habe das
Eisenbahnamt auf die Behandlung des betreffenden Kindes
mitgetheilt, dass sie für die Ehefrau eine Entschädigung
auf die Eisenbahn verleiht. Nunmehr ist die Annahme der ersten Ansicht,